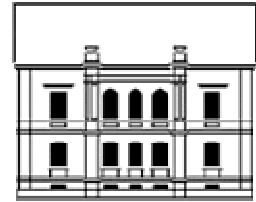


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 21.09.2005

Parabolantennen – Anspruch des Mieters?

Der ewige Streit um das Recht, Satellitenschüsseln an Balkon oder Hausfassade anzubringen, wird mieterseits mit der Bezugnahme auf die in Art. 5 GG geschützte Informationsfreiheit und vermierterseits auf die in Art. 14 GG festgelegte Eigentumsgarantie geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleitet, jedem Mieter muss vermierterseits die Möglichkeit geboten werden, übliche Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen, der Vermieter hat insoweit also eine gewisse Grundversorgung sicherzustellen. Dies begründet jedoch noch keine Verpflichtung, dem Mieter einen besonderen Fernsehempfang – sei es über Satellitenschlüssel oder Kabel – zu ermöglichen. Fehlt eine Gemeinschaftsantenne ist der Mieter berechtigt, auf eigene Kosten und auf Wunsch des Vermieters durch einen Fachmann, auf dem Dach des Hauses anzubringen. Dies muss vorher dem Mieter angezeigt werden, der verpflichtet ist, der Installation zuzustimmen, soweit nicht etwa denkmalschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen. Die Kosten der Installation, der Wartung sowie sämtlicher Reparaturen und der Beseitigung bei Beendigung des Mietverhältnisses trägt der Mieter, sofern der Vermieter die mieterseits geschaffene Anlage nicht durch Zahlung einer Ausgleichsleistung übernimmt. Ist bereits eine Gemeinschaftsantenne vorhanden, hat der Mieter den Vermieter hinsichtlich der Anbringung einer Parabolantenne oder Satellitenanlage um entsprechende Erlaubnis zu befragen und darf diese nicht eigenmächtig anbringen. Allerdings darf der Vermieter die Zustimmung nur mit triftigen und rein sachbezogenen Gründen ablehnen.